

Allgemeine Mietbedingungen

Mietservice und Konditionen

Die Miete umfasst die Überlassung der Hilfsmittel in einwandfreiem Zustand für den persönlichen Gebrauch. Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Beratung, individuelle Anpassungen und Anleitung zum Gebrauch der Hilfsmittel
- Wartungen, Reparaturen und Ersatzteile infolge normaler Abnutzung
- Ersatzhilfsmittel, wenn das gemietete Hilfsmittel nicht mehr funktionsfähig ist
- Transport- und Wegkosten bei Reparaturservice

Bei zusätzlichen Anpassungs- und Installationsarbeiten können Mehrkosten nach Aufwand berechnet werden. Tritt ein technischer Mangel oder Defekt auf, ist die Mietstelle umgehend zu benachrichtigen. Wartungen und Reparaturen dürfen nur vom Hilfsmitteldienst der Pro Senectute beider Basel, oder in Absprache mit dieser, durch andere Fachbetriebe durchgeführt werden. Mieterinnen und Mieter haben die Hilfsmittel mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden, welche über normale Gebrauchsabnutzungen hinausgehen, haftet die Mietperson. Das Hilfsmittel ist der Mietstelle in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Die Pro Senectute beider Basel behält sich vor, den Mehraufwand der Reinigung in Rechnung zu stellen.

Transportservice

Auf Wunsch werden Hilfsmittel bei Mietbeginn resp. Mietende gegen Verrechnung der Transportkosten geliefert bzw. abgeholt. Um Kosten zu sparen, empfehlen wir Ihnen, die Hilfsmittel bei uns im Depot/im Schild, 4410 Liestal auszusuchen und abzuholen.

Kostenverrechnung

Die Mietkosten werden der tatsächlichen Mietdauer (Abgabetag bis Rückgabetag) entsprechend berechnet. Die Mindestmiete beträgt eine Monatsmiete. Rechnungsstellung erfolgt nachschüssig gewöhnlich vierteljährlich, zahlbar innert 30 Tagen ohne Abzüge/Skonto. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungs-, Service- oder Rückgabetermine durch die Mieterin/den Mieter wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Einige Hilfsmittel enthalten eine Bearbeitungs- und Reinigungspauschale, die separat ausgewiesen und mit der ersten Mietkostenrechnung verrechnet wird. Anträge zur Übernahme der Mietkosten durch Versicherungen, ist Sache der Mieterin/des Mieters. Unser Personal informiert gerne über die Finanzierungsmöglichkeiten der Hilfsmittel. (Für Elektropflegeteile im Rahmen der Krankenversicherung oder der Ergänzungsleistungen zur AHV gelten gesonderte Bestimmungen.)

Mietzeitdauer, Übernahme ins Eigentum

Der Mietvertrag für ein gemietetes Hilfsmittel hat eine Laufzeit bis auf Widerruf. Wird ein Hilfsmittel aus der Miete gekauft (Miete-Kauf) werden die bereits bezahlten Mieten zu 50% am Kaufpreis angerechnet. Auf Anfrage erhalten Interessierte eine entsprechende Offerte. Die Mieterschaft hat sich selbst bei Pro Senectute beider Basel zu melden, wenn sie ein amortisiertes Hilfsmittel in den privaten Besitz übernehmen möchte.

Eine Haftung gegenüber der Mietzeitdauer/Amortisation und Rückforderung der Mietkosten ist ausgeschlossen.

Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis kann von der Mieterin/dem Mieter jederzeit gekündigt und aufgehoben werden. Pro Senectute beider Basel behält sich vor, das Mietverhältnis bei Zahlungsverzug zu beenden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR 253ff).

Gerichtsstand ist Basel.

Stand 6.2014